

RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 1. NOVEMBER 2021



Die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV) schreibt folgende Bestimmungen vor, die von 1. November bis 28. November 2021 gelten:

Grundsätzliche Informationen:

- **Der Chorverband Österreich empfiehlt nachdrücklich, einen 3G-Nachweis bei allen Zusammenkünften einzufordern und zu überprüfen!**
- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 12).
- Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft notwendig sind, sind nicht in die Anzahl der Teilnehmer:innen einzurechnen. Beispiel Konzert: Künstler:innen (Chor, Solist:innen etc.) und Aufsichtspersonal zählen somit nicht dazu.
- Sollten jedoch insgesamt mehr als 100 Personen (Mitwirkende und Teilnehmer:innen) bei der Zusammenkunft anwesend sein, sind jedenfalls COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept notwendig.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die spezifischen Regelungen für die Orte (wie etwa Konzertsäle, Gastronomie-, Beherbergungsbetriebe oder Clubs), an denen die Auftritte und Konzerte stattfinden, zu berücksichtigen (§§ 4 bis 8). Dann sind 3G-Nachweis, COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben.
- An öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (wie etwa Bahnhofshallen oder Unterführungen) besteht FFP2-Masken-Pflicht (§ 2). Pfarr-, Gemeindesäle, Säle in Gasthäusern oder Kirchen sind jedoch keine öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen im Sinne der 3. COVID-19-MV.
- Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten auch für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager (§ 13).
- ACHTUNG: Die Bundesländer können strengere Sonderregeln erlassen. Für Schulen, Universitäten und Kirchen können eigene Regeln erlassen werden.

Zusammenkünfte bis 25 Teilnehmer:innen:

- Wenn nur der Chor (=geschlossene Gruppe) ohne Anwesenheit anderer Personen probt, ist kein 3G-Nachweis, keine FFP2-Maske, kein:e COVID-19-Beauftragte:r und kein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben (§ 12 Abs 8). Der Chorverband Österreich empfiehlt jedoch nachdrücklich einen 3G-Nachweis.

Zusammenkünfte mit 26 bis 100 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 1):

- 3G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 2 und 4):

- Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis eine Woche vorher.
- 3G-Nachweis für alle Teilnehmer:innen.
- COVID-19-Beauftragte:r.
- COVID-19-Präventionskonzept.
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmer:innen (§ 12 Abs 3 und 4):

- Bewilligung durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).
- Sonst gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte mit 101 bis 500 Teilnehmer:innen.